

# Satzung

---

## §1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „LoveHurtsCrew“. Er hat seinen Sitz in Berlin. Einer Eintragung in das Vereinsregister ist zugestimmt worden. Mit der Eintragung erhält der Vereinsname den Zusatz „e.V.“
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Ziele und Aufgaben ( Zweck ) des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Fankultur im esports-Bereich, insbesondere des Teams „Unicorns of Love“.

Vereinszweck ist die Unterstützung der Unicorns of Love in sportlicher und ideeller Hinsicht. Der Verein bietet die Möglichkeit des gemeinsamen Erlebens der Spiele der Unicorns of Love, entweder live oder vor den Bildschirmen, sowie eventuell weitere gemeinsame Aktivitäten oder Feierlichkeiten zur Festigung der Vereinskultur.

In Angelegenheiten, die die Unicorns of Love betreffen, sollen die Interessen der Clubmitglieder vertreten werden.

Jede Form von Rassismus und Gewalt wird abgelehnt. Fairness untereinander und gegenüber allen anderen ist verpflichtend.

Missbrauch von Alkohol und Drogen wird nicht toleriert. Politische, weltanschauliche und religiöse Ziele dürfen damit nicht verfolgt werden.

Die soziale Integration ausländischer und behinderter Mitbürger soll gefördert werden.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch den gesetzten Zweck des Vereins fremden Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können grundsätzlich alle natürlichen Personen werden. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist, zu stellen. Damit verpflichtet sich das Mitglied, die Ziele des Vereins zu fördern und die Mitgliedsbeiträge gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu entrichten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Antrag soll nur dann abgelehnt werden, wenn wesentliche Vereinsinteressen entgegenstehen.
2. Minderjährige bedürfen bei der Aufnahme der Einwilligung eines Erziehungsberechtigten.
3. Die Mitgliedschaft kann jederzeit zum Ende des Monats gekündigt werden. Hierzu ist eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied ausreichend. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Wochen. Bei Kündigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche auf die bisher eingezahlten Mitgliedsbeiträge. Beim Ausscheiden von Mitgliedern wird der Verein von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt.
4. Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a. Wenn es den Vereinszielen zuwider handelt.
  - b. Seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder mit den Beitragszahlungen trotz Mahnung 3 Monate in Rückstand gerät.
  - c. Wenn es die Interessen des Vereins gefährdet.

Über den jeweiligen Ausschluss entscheidet der Vorstand.

5. Jedes Mitglied hat sich in der Öffentlichkeit der Würde und den Zielen des Vereins entsprechend zu verhalten.

### §4 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorsitzenden ggf. durch seinen Stellvertreter geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (per Brief oder E-Mail) durch den 1. - oder den 2. Vorsitzenden des Vereins mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin.
5. Die Mitglieder stimmen mit einfacher Mehrheit dem Rechenschaftsbericht des Vorstandes und des Kassenwartes zum vergangenen Geschäftsjahr zu.

## **§5 Vorstand**

1. Der Vorstand muss aus Vereinsmitgliedern bestehen, welche das 18. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz in Deutschland haben. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, so erlischt automatisch dessen Organstellung. Neuwahlen erfolgen zur nächsten Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Kassenwart. Sie bilden den Vorstand im Sinne von §26BGB. Der Verein wird durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Dem erweiterten Vorstand gehören außerdem noch 2 Kassenprüfer sowie 2 PR-Agenten an.
4. Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ohne Vergütung aus / sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand wird in einer ordentlichen Mitgliederversammlung entlastet.
5. Der Vorstand vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.
6. Die Wahlen des 1. und 2. Vorsitzenden, sowie die Wahl zum Kassenwart finden alle zwei Jahre statt. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit aller teilnehmenden Wähler. Die Wahlen zum erweiterten Vorstand erfolgen jährlich.
7. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.

## **§6 Beitragsordnung**

1. Die Höhe der Beiträge wird vom Vorstand jährlich in einer Beitragsordnung festgelegt.

## **§8 Satzungsänderungen**

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen und Zweckänderungen sind den Mitgliedern bis

spätestens einen Monat vor der Sitzung einer Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand bei der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt. Zur Umsetzung ist ebenfalls eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **§9 Auflösung des Vereins**

1. Zu einer Auflösung des Vereins kommt es nur, wenn sich das unterstützende Team (die Unicorns of Love) auflösen oder wenn sich die Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit zu einer Auflösung entschließt.
2. Das Restvermögen des Vereins wird einem guten Zweck zugeführt.